DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
CSV Alto Adige ODV
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Newsletter 05/20

Neustart nach dem „Lockdown“ auch im Ehrenamt - Wir sind bereit!

In dieser Ausgabe widmen wir uns folgenden Themenbereichen:

⇒ Wichtige Neuigkeiten, Modalitäten und Termine rund um die Notstandsverordnungen (bevorstehende Fristen für Steuern, Transparenzbestimmungen, 5 Promille, Statutenanpassungen, Expressdarlehen)
⇒ Ehrenamt und Arbeitswelt – Was kommt auf die Bereiche zu?
⇒ Neue Beratungsangebote des DZE für Desinfektion und Lebensmittelhygiene
⇒ Neue Vorgaben für die Bilanzen der Organisationen des Dritten Sektors
⇒ Rechtliche Folgen der Krise

Krise stärkt Zusammenarbeit, erst recht im Freiwilligenwesen

Hoch verehrte, geschätzte Mitglieder des DZE,
Partner und Interessierte!

Die Corona-Krise stellt eine noch nie so präsente Herausforderung für die Beschäftigten und das Ehrenamt, auch in Südtirol, dar. Wir vom Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt haben uns in den letzten Wochen bei unseren Mitgliedern umgehört, wie sie die derzeitige Situation erleben und von Stimmungen erfahren, die wir nun aufgreifen wollen: Auch in unserem Lande äußert über die Hälfte der Befragten, die einen Job hat und gleichzeitig ehrenamtlich engagiert ist, Angst vor Produktivitätsverlusten beim eigenen Arbeitgeber und sogar im Freiwilligenwesen. Dennoch fühlen sich gerade Menschen, die sei es beruflich wie auch im Ehrenamt gefordert sind, weiterhin trotz „Lockdown“ gebraucht. Die Befragten zeigen insgesamt eine sehr

Inhalt

Gedanken aus dem DZE-Büro 1
Grußbotschaften von Moraltheologe Martin Lintner und Volksanwältin Gabriele Morandell 2
Fristen/Modalitäten: Steuervorauszahlungen, Steuerbonus, Vorsteuereinbehalt, Veröffentlichungspflicht von Beiträgen und Förderungen 3
5 Promille-Zuwendungen für das Jahr 2020 4
Neuerungen 3. Sektor - Anpassung Satzungen bis 31. Oktober 2020 5
Fristverlängerung für Körperschaften des 3 Sektors: Anpassung der Satzungen, Bilanzgenehmigung 5
Wen betrifft die Fristverschiebung? 6
Neuigkeiten für gesamtstaatliche Sportverbände, Körperschaften zur Förderung des Sports und Sportvereine 6
Aussetzung von Fristen in der Verwaltung wegen der Corona-Epidemie 6
Expressdarlehen für Vereine 6
Phase 2: Wiederaufnahme der Tätigkeiten nach dem „Lockdown“ für den 3. Sektor 7
INPS: Einstufung des Ansteckungsrisikos am Arbeitsplatz 7
Maßnahmen für Arbeitspositionen im Ehrenamt 8
Infektionsschutz im Ehrenamt: Spezifische Beratungen zu Desinfektion und Schutzmaßnahmen 9
Lebensmittelhygiene im Ehrenamt: Auch ehrenamtliche Helfer haften - Spezifische Beratungen 10
2021: Neue Modelle für die Bilanzführung 11
Rechtliche Folgen der Krise 12
Noch ein Wort zu Schadensersatz und Verwirkung 13
Hilfsangebote unserer Mitglieder 14
Versicherungsschutz 15

produktive Grundhaltung. Und doch ruft eine Ausnahmesituation wie die aktuelle ein enormes Maß an Unsicherheit hervor. Die größten Sorgen der Menschen drehen sich aktuell vor allem um das große Ganze, die zentralen Fragen von Jobsicherheit, Gesundheit und in zunehmender Weise die Vereinbarkeit Beruf/Ehrenamt, was doch relativ überraschend für die Südtiroler Realität erscheint, in der wir über Hunderte von Organisationen des Dritten Sektors verzeichnen.

Die Stärke eines Landes wird zwar oft an Wirtschaftszahlen oder der Qualität der Sozial- und Gesundheitsversorgung festgemacht. Auch wenn diese Faktoren in der Tat hohe Aussagekraft über den Zustand eines Landes haben, wird ein elementarer Baustein bei dieser Betrachtung oft nicht ausreichend berücksichtigt: das freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Und daran erinnern wir, gerade jetzt wieder mit Freude!

Die einen sind Retter, wenn die Not am größten ist. Sie löschen Feuer, bekämpfen Naturkatastrophen oder leisten Erste Hilfe. Andere wiederum übernehmen Aufgaben im Sportverein, begleiten Menschen mit Beeinträchtigungen im Alltag oder kümmern sich um die Integration von Flüchtlingen.
Besonders in dieser nicht selten chaotisch anmutenden Zeit erfahren wir, dass Ehrenamt trotz seiner großen gesellschaftlichen Bedeutung nicht einfach als Aufopferung für andere einzustufen ist, sondern einmal mehr für Tausende von Menschen in Südtirol eine Selbstverständlichkeit ist und bleibt, trotz vieler neuer, noch nie dagewesener Fragen.

Und unabhängig aller Ängste sind sich unzählige unserer Mitglieder sicher: Krise stärkt Zusammenarbeit, erst recht im Freiwilligenwesen.

Wir wünschen eine gute Lektüre und freuen uns zudem über Ihren Besuch auf unserer Webseite www.dze-csv.it.

Grußbotschaft von Martin Lintner

Ordentlicher Professor für Moraltheologie und Mitglied des Landesethik-Komitees der Autonomen Provinz Bozen

Für die Ehrenamtlichen

Wie unter einem Brennglas werden in der Corona-Krise Stärken unserer Gesellschaft sichtbar: dass wir zusammenhalten; dass wir uns für den Schutz und die Gesundheit der gefährdeten Risikogruppen mit verantwortlich wissen; dass wir darauf schauen, ob Nachbarn Hilfe brauchen; dass wir spontan und unkompliziert bereit sind, einander zu unterstützen.

Diese Liste ließe sich lange fortsetzen. Ein ganz großes Vergelt's Gott allen, die in dieser Zeit ehrenamtlich für andere da sind, unkompliziert und ohne großes Aufsehen zu machen!
Diese Krisenzeit zeigt uns, wie wichtig ihr seid! Ohne euch wären wir arm dran. Auch dank eures unbezahlbaren Einsatzes werden wir diese Zeit meistern!

Grußbotschaft von Volksanwältin Gabriele Morandell

Arbeit und Ehrenamt, zwei wichtige Eckpfeiler unserer Gesellschaft

Wie wichtig für uns der tägliche Weg zur Arbeit, der Austausch mit Bürgern/Kunden oder Kollegen am Arbeitsplatz ist, und wie wichtig für uns auch unsere sozialen Kontakte im Ehrenamt sind, wird uns in dieser schweren Zeit erst so richtig bewusst. Ich glaube schon, dass wir viel aus dieser Situation für unsere Zukunft lernen werden und doch einiges Alltägliches aus einem ganz anderen Blickwinkel betrachten können.
Wer hätte das gedacht, dass wir uns einmal so darauf freuen werden, an unseren Arbeitsplatz zurückzukehren, unsere Arbeitskollegen wiederzusehen oder uns auch so danach sehnen werden, wieder unsere Freunde im Sportverein oder in der Musikkapelle zu treffen, um gemeinsam etwas zu unternehmen.

Arbeit und Ehrenamt sind zwei wichtige Eckpfeiler unserer Gesellschaft, dessen unschätzbarer Wert für unser alltägliches Leben uns nun so richtig bewusst wird. Ich glaube ganz fest daran, dass uns dieses Gefühl der Isolation und der sozialen Distanzierung stark in Erinnerung bleiben wird und wir daraus sicherlich viel lernen werden können und mehr an Zufriedenheit und sozialem Engagement finden werden.
Ich persönlich freue mich schon wahnsinnig auf den Tag, wenn ich wieder enge Kontakte mit Mitarbeitern und Bürgern pflegen kann.
Derweil umarme ich alle Leserinnen und Leser der Newsletter auf digitalem Wege und wünsche uns allen noch weiterhin Gesundheit und viel Durchhaltevermögen.

Bevorstehende Fristen und zu beachtende Modalitäten

Seit unserer Newsletter vom Monat April 2020 hat sich wieder einiges getan. Gerne halten wir Sie deshalb über folgende Neuigkeiten betreffend bevorstehende Fristen und zu beachtender Modalitäten auf dem Laufenden.

Steuervorauszahlungen - Steuerbonus - Vorsteuereinbehalt

⇒ Die **Steuervorauszahlungen** betreffend das Jahr 2020 (Fälligkeiten 30.06. bzw. 30.11.) sind nur im Ausmaß von 80 % geschuldet (normal 100 %).

⇒ Der **Steuerbonus** für die Reinigung bzw. Desinfizierung des Arbeitsplatzes in Höhe von 50 % wird auch auf den Ankauf von Schutzausrüstung, -masken und -brillen ausgeweitet.

⇒ **Freiberufler** können Entgelte in den Monaten April und Mai 2020 **ohne Abzug des Vorsteuereinbehaltes** kassieren. Die Einzahlung muss dann verpflichtend innerhalb Juni 2020 abgewickelt werden.

Des Weiteren erinnern wir an folgenden wichtigen Termin:

Veröffentlichungspflicht für Beiträge und Förderungen

Vereine müssen **bis spätestens 30. Juni 2020** auf der jeweiligen Webseite oder einem anderen Portal (Facebook, Webseite von Verbänden oder Interessenvertretungen etc.) alle **Beiträge und Förderungen**, welche sie im Jahre 2019 bezogen haben, **veröffentlichen**. Achtung: Die Veröffentlichung ist nur verpflichtend, wenn die Gesamtsumme der Beiträge und Förderungen den Betrag von 10.000,00 Euro im Jahr übersteigt. Die Beiträge müssen nach dem Kassaprinzip veröffentlicht werden. Konkret müssen also alle kassierten Beiträge bezogen auf das betroffene Geschäftsjähr aufgelistet werden. In diesem Zusammenhang gilt es auf jeden Fall, auf folgende Informationen einzugehen:

⇒ Öffentliche Körperschaft (Bezeichnung und Steuernummer)

⇒ Beschreibung der Förderung bzw. des Beitrages für welche Initiative/Tätigkeit

⇒ Umfang des erhaltenen Beitrags

⇒ Inkassodatum

Es wird darauf verwiesen, dass bei Unterlassung eine empfindliche **Verwaltungsstrafe** droht. Konkret sprechen wir von 1 Prozent für die unterlassene Veröffentlichung, wobei ein Mindestbetrag von 2.000 Euro fällig wird. Werden die Beiträge und Förderungen nicht innerhalb einer Zeitspanne von 3 Monaten nach der Beanstandung veröffentlicht, muss der **Beitrag an die zuständige Behörde rückerstattet** werden.

Ein weiterer Hinweis:

5 Promille-Zuwendungen für das Jahr 2020

Wie bekannt, muss die Eintragung in die Listen für die Zuweisung der 5 Promille nicht mehr jährlich erneuert werden, sondern alle Vereine, welche bereits in der Vergangenheit eingeschrieben waren, sind automatisch in der permanenten Liste angeführt. Am 31. März 2020 hat die Agentur der Einnahmen die Liste jener Vereine veröffentlicht, welche in die Listen für die Zuteilung der 5 Promille eingeschrieben sind. Die Liste kann unter diesem Link eingesehen werden: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/elenco-permanentedegli-iscritti

Wie können sich aber Vereine neu eintragen lassen?

Vereine, welche neu gegründet wurden, und bis dato nicht eingeschrieben waren oder welche von der Liste gestrichen wurden, müssen sich auf jeden Fall neu einschreiben.

Dabei gilt es, folgende Termine nicht außer Acht zu lassen:

⇒ innerhalb 7. Mai 2020: Übermittlung telematische Meldung der Einschreibung an die Agentur der Einnahmen;
⇒ innerhalb 30. Juni 2020: Versand der Notariatsersatzerklärung.
Im Konkreten:
Für ehrenamtliche Vereine an die Agentur der Einnahmen, Landesdirektion Bozen, Giorgio-Ambrosoli-Platz, 24, 39100 Bozen. Für Amateur-Sportvereine hingegen an den Sitz des CONI Landeskomitee Bozen, Mazziniplatz 49, 39100 Bozen.

Nachdem die Neueintragung 2020 erfolgt, werden diese ab dem nächsten Jahr in die automatischen Listen übernommen und müssen somit ab dem nächsten Jahr keine Meldung verschicken.

Achtung! Vorgangsweise bei Fehlerquellen:

Bei Fehlern oder Änderungen, die sich zur Situation des vorangegangenen Jahres ergeben, ist der gesetzliche Vertreter verpflichtet, dies der zuständigen Stelle bei der Agentur für Einnahmen innerhalb Stichtag 20. Mai zu melden.

Besondere Aufmerksamkeit ist dann geboten, falls sich der rechtliche Vertreter im Vergleich zum Vorjahr geändert hat, denn dann verliert die Notariatsersatzerklärung an Gültigkeit und der neue Präsident muss eine neue Ersatzerklärung innerhalb 30. Juni an die zuständige Behörde verschicken. In dieser Ersatzerklärung müssen zwingend folgende Informationen enthalten sein:

⇒ das Datum der Ernennung
⇒ das Datum der Eintragung des Vereins

In Erinnerung rufen muss man auch, dass die genannten 5 Promille-Zuwendungen ausschließlich für institutionelle Zwecke eingesetzt werden dürfen. Hierzu muss jedes Jahr ein entsprechender Bericht im Hinblick auf die Verwendung verfasst werden, der für eine Zeitdauer von 10 Jahren aufbewahrt werden muss.

Es ist geplant, dass aufgrund der Neuerungen des Dritten Sektors der zitierte **Bericht zwingend dem zuständigen Ministerium übermittelt und zudem ebenso auf der eigenen Homepage veröffentlicht werden muss**. In Bälde sollte hierzu ein Dekret des Staates veröffentlicht werden.

Obwohl bereits in der Vergangenheit behandelt, erinnern wir überdies an folgenden, nicht zu verpassenden Termin:

Neuerungen Dritter Sektor - Anpassung Satzungen bis 31. Oktober 2020

Aufgrund der Corona Krise wird sich die Einführung des Registers des Dritten Sektors ebenfalls verzögern, welche eigentlich bereits seit über einem Jahr in Kraft hätte sein sollen. Mit dem Dekret "Cura Italia", Nr. 18/2020, wurde verfügt, dass Vereine, die den Status als Organisationsstruktur des Dritten Sektors erlangen wollen, die Anpassung ihrer Satzung nun nicht mehr zwingend bis 30. Juni vornehmen müssen, sondern dafür Zeit haben bis zum 31. Oktober 2020.

Zusammenfassend muss in Erinnerung gerufen werden:

Fristverlängerung für Körperschaften des Dritten Sektors

Art. 35 DL 18/2020 verlängert folgende Fälligkeiten bis zum 31.10.2020:

⇒ die Anpassung der Satzungen für die Eintragung in das gesamtstaatliche Verzeichnis des Dritten Sektors ("Registro unico nazionale" bzw. "RUNTS");
⇒ und für einige Körperschaften auch die Fristen für die Bilanzgenehmigung.

Und:

Vom 30.06.2020 bis zum 31.10.2020 verlängert wird die Frist für die Anpassung der Satzungen an die Bestimmungen von DLgs. 117/2017 ("Kodex des Dritten Sektors") und DLgs. 112/2017 (Reform der Unternehmen im Sozialbereich) mit den Modalitäten und Mehrheiten der ordentlichen Gesellschafterversammlung. Diese Anpassung ist erforderlich grundlegend für:

⇒ Körperschaften, welche als "Körperschaften des Dritten Sektors" gelten wollen;
⇒ und Unternehmen im Sozialbereich, die zum 20.07.2017 bereits bestanden.

Und was gibt es Neues bei den Bilanzen?

Die Jahresabschlüsse einiger Körperschaften, bei denen die Fälligkeit für die Genehmigung während des Nationalen Notstands (also bis zum 31.07.2020) liegt, können **heuer ausnahmsweise bis zum 31.10.2020** genehmigt werden, auch wenn dies die allgemeine Gesetzeslage oder die eigene Satzung anders regelt.

Aber wer ist davon überhaupt betroffen?

Die Fristverschiebung betrifft diese Realitäten:

⇒ Vereine des Typs „ONLUS“, die in den entsprechenden Verzeichnissen eingetragen sind;
⇒ Volontariatsvereine (EO/ODV), die in den Verzeichnissen des Landes eingetragen sind;
⇒ Vereine für die Förderung des Gemeinwohls (VfG/APS), die ebenso in den Verzeichnissen des Landes eingetragen sind.

Neuigkeiten für gesamtstaatliche Sportverbände, Körperschaften zur Förderung des Sports und Sportvereine

Im Sinne von Art. 18 Abs. 8 DL 08.04.2020 Nr. 23 bleibt für gesamtstaatliche Sportverbände, Körperschaften zur Förderung des Sports und Sportvereine die Aussetzung der Zahlungen der Steuereinbehalte auf Einkünfte aus unselbständiger und gleichgestellter Arbeit, der Sozialbeiträge und der INAIL-Prämien bis zum 31.05.2020 im Sinne von Art. 61 Abs. 5 DL 18/2020 aufrecht.

Aussetzung von Fristen in der Verwaltung wegen der Corona-Epidemie

Eine Unsicherheit, die immer wieder Fragen aufwirft ist, wie es mit der Aussetzung von Fristen in der Verwaltung wegen der Corona-Epidemie in diesem laufenden Jahr aussieht.

Grundsätzlich gilt:
Alle von der öffentlichen Verwaltung ausgestellten meldeamtlichen Erkennungsdokumente (z. B. Personalausweis, Führerschein) haben bis zum 31.08.2020 auf italienischem Staatsgebiet weiterhin Gültigkeit. Zudem kommt zum Tragen, dass sämtliche zwischen dem 31.01.2020 und dem 15.04.2020 verfallenen Bescheinigungen, Bestätigungen, Genehmigungen, Konzessionen, Bewilligungen und Befähigungsnachweise weiterhin bis zum 15.06.2020 Gültigkeit besitzen.

Expressdarlehen für Vereine

Gemäß Einvernehmensprotokoll der Südtiroler Landesregierung mit den Banken und Garantiegenossenschaften vom 07. April 2020 kann **allen Vereinen**, die sich aufgrund der COVID-19-Krise in einem finanziellen Notstand befinden, ein **Sofortkredit bis maximal 10.000 Euro** zu einem maximalen Zinssatz von 1 % gewährt werden.
Das Abkommen ist mit 15.4.2020 in Kraft getreten, ab Dienstag 21.4.2020 ist die Maßnahme aktiv.
Um den Kredit zu beantragen, müssen sich die interessanten Vereine an ihre Hausbank wenden.

Phase 2: Wiederaufnahme der Tätigkeiten nach dem „Lockdown“

Und nun zu einem Schwerpunkt in unserer Newsletter betreffend die Arbeitswelt, die auch das Ehrenamt betrifft.

Wie Sie alle wissen, bereitet man sich auch in Südtirol intensiv auf die sogenannte “Phase 2“ zur Wiederaufnahme der Tätigkeiten vor.

Was bedeutet das aber genau für Unternehmen und Organisationsstrukturen des 3. Sektors?

Die Folgephase des „Lockdown“ impliziert für die Arbeitgeber die Notwendigkeit, die angebrachten Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit ihrer MitarbeiterInnen zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang kommen folgende Bestimmungen ganz besonderes zum Tragen:

⇒ Art. 2087 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Schutz der Arbeitsbedingungen)
⇒ Gesetzesdekret Nr. 81/2008
⇒ Nationales Protokoll zur Ansteckungsprävention vom 14.03.2020
⇒ Gesetzesdekret Nr. 19/2020

Die gesamtstaatliche Anstalt für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle „INAIL“ ist in den letzten Wochen sehr aktiv auf dem Gebiet geworden und hat dabei ein sogenanntes „Technisches Dokument über eine mögliche Neugestaltung der Ansteckungseinschränkungsmaßnahmen gegen SARS-CoV-2 auf dem Arbeitsplatz und Präventionsmaßnahmen” erstellt. Ziel ist hierbei, Bewertungselemente einer stufenweisen Wiedereröffnung der Tätigkeiten ins Auge zu fassen und praktische Hilfestellungen dazu zu ermöglichen.

Das INAIL stuft das Ansteckungsrisiko am Arbeitsplatz konkret so ein:

⇒ Wahrscheinlichkeit, während der Abwicklung der spezifischen Arbeitstätigkeit in Kontakt mit einer Ansteckungsquelle zu kommen (Gesundheits- und Sozialbereich).
⇒ Nähe: die an die Tätigkeit gekoppelten Situationen, die keine ausreichende Körperdistanz während eines Teils oder beinahe der Gesamtheit der Arbeitszeit erlauben.
⇒ Andere Arbeitstypologien, die den Kontakt nicht nur mit den Arbeitern des Unternehmens, sondern auch mit Dritten vorsehen (z. B. Gastgewerbe, Detailhandel, Veranstaltungen, Hotels, Bildungswesen usw.).

Grundlegend für Arbeitspositionen, die sich auch auf das Ehrenamt beziehen, sind dabei:

Arbeitsraum, Organisation der Arbeit und der Arbeitszeiten

⇒ Aufteilung des Arbeitsraums: der Arbeitsraum muss in Beachtung der Personendistanz kompatibel mit der Art der Herstellungsprozesse neu gestaltet werden, z. B. mittels Einführung von Trennwänden (wie Plexiglasplatten), fortwährendem Luftaustausch der gemeinschaftlichen Räume (weshalb auch rotierende Arbeitsschichten und beschränkte Aufenthaltszeiten eingeführt werden müssen), Einschränkung der Bewegung innerhalb des Unternehmens, Verbot von Versammlungen, denen Fernverbindungen vorzuziehen sind, und sonstige Initiativen ähnlicher Art;

⇒ Organisation der Arbeit und der Arbeitszeiten: Um die Sozialkontakte niedrig zu halten, wird wiederum auf die Nutzung des sog. Smart Working verwiesen, wo dies möglich ist, sowie auf schichtweise Arbeitszeiten, um die Anzahl der anwesenden Personen im Unternehmen einzuschränken, zusätzlich zu gestaffelten Arbeitszeiten für den Zutritt und den Austritt der Arbeitnehmer, um Personenaufläufe zu vermeiden.

Angemessene Präventions- und Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz

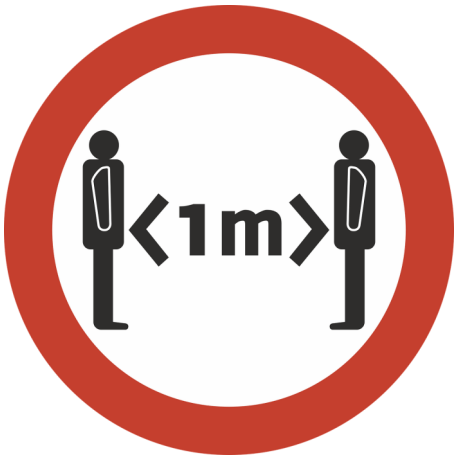

Im Rahmen der notwendigen Präventions- und Schutzmaßnahmen kommt es darauf an für Fixangestellte und Freiwillige, allgemeine und spezifische, dem Ansteckungsrisiko des Covid-19 am Arbeitsplatz angemessene Maßnahmen zu ergreifen, wobei gerade Schritte in diese Richtung unternommen werden sollten:

⇒ die Information und Ausbildung der Arbeitnehmer: um alle Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, das Risikoverhalten genau und vollumfänglich zu verstehen;

⇒ Maßnahmen der Hygiene und der Sterilisation des Arbeitsumfeldes: zuzüglich zu den klassischen Handdesinfektionsmitteln und die Aufforderung zum häufigen Händewaschen muss hier vor allem die tägliche Reinigung sämtlicher Räumlichkeiten, Arbeitsplätze und Gemeinschaftsräume, sowie die periodische Sterilisation gewährleisten;

⇒ der Einsatz von Schutzmasken und individueller Schutzausrüstung für die Atemwege: insbesondere für Arbeitnehmer, die gemeinschaftliche Arbeitsräume teilen;

⇒ gesundheitliche Überwachung und Schutz der schwächeren Arbeitnehmer und Personen über eine entsprechende Beratung durch den zuständigen Arzt für Allgemeinmedizin oder Betriebsarzt.

Infektionsschutz im Ehrenamt:
Auch ehrenamtliche Helfer sind verpflichtet, die Hygienemaßnahmen zu erfüllen!

Spezifische Beratungen zu Desinfektion und Schutzmaßnahmen

Um diese aktuellen Fragestellungen mit der notwendigen Aufmerksamkeit aufgreifen zu können, bietet das **DZE Südtirol** mit dem erfahrenen **Fachmann Gebhard Geiser spezifische Beratungen zu Desinfektion und Schutzmaßnahmen**, mit einem besonderen Augenmerk auch auf Organisationsstrukturen **im Dritten Sektor** an.

Was es dabei genau auch im Hinblick auf die derzeitige „Corona Epidemie“ und den Weg aus dem „Lockdown“ zu beachten gilt, darüber wird Sie unser Experte in einem **kostenlosen Erstgespräch** informieren.
Melden Sie sich bei Interesse im DZE-Büro und wir organisieren gerne **unverbindlich einen Termin zu folgenden Fragestellungen:**

⇒ Tipps zu Coronavirus und zu erforderlichen Schutzmaßnahmen für Fahrzeuge
⇒ Tipps zur Prävention in den Büroräumen von Vereinen
⇒ Tipps zur effizienten Desinfektion von Büroräumen inkl. Geräte und Maschinen
⇒ Tipps zur korrekten Desinfektion von Hilfsmitteln und Heilbehelfen
⇒ Tipps zur Prävention im „Smart Working“
⇒ Tipps für Beiträge/Spesenrückvergütungen für die Desinfektion von Räumlichkeiten

Steuerguthaben für Desinfizierungsmaßnahmen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte

Es wird bei dieser Gelegenheit allgemein in Erinnerung gerufen: Die gültige Notstandsverordnung erweitert das zustehende **Steuerguthaben für Desinfizierungsmaßnahmen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte** gemäß Art. 64 des Gesetzesdekretes Nr. 18 von 2020. Dieses umfasst demnach auch die Kosten für den Ankauf von individueller Schutzausrüstung (wie z. B. Chirurgenmasken, FFP2 und FFP3, Handschuhe, Schutzvisiere und Schutzbrillen, Schutzanzüge und Schuhüberzüge) sowie die Kosten für den Ankauf und die Installation von sonstigen Schutzeinrichtungen, welche die Mitarbeiter vor Ansteckung schützen oder den Sicherheitsabstands zwischen den Mitarbeitern gewährleisten (wie z. B. Absperrungen und Schutzplatten). Ebenfalls berücksichtigt werden können Handreinigungs- und Desinfektionsmittel.

Lebensmittelhygiene im Ehrenamt:
Auch ehrenamtliche Helfer haften für einwandfreie und gesundheitlich sichere Produkte!

Spezifische Beratungen zur Lebensmittelhygiene

Eine Thematik, die für ehrenamtlich tätige Organisationen zukünftig sehr wichtig sein wird, ist jene, die sich mit dem Bereich „Lebensmittelhygiene" auseinandersetzt.

Auch dazu wird das Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Beratungen zur Aufklärung anbieten, die eine Erleichterung in der Vorbereitung sowie in der Durchführung geplanter Aktivitäten für Veranstalter darstellen soll.

Vereins- und Straßenfeste werden früher oder später auch nach der Corona-Epidemie in irgendeiner Art und Weise wieder Saison haben. Ganz selbstverständlich gehört Essen und Trinken zum Charakter dieser Veranstaltungen. Gäste genießen selbst gebackene Kuchen, Salate, belegte Brötchen oder andere Spezialitäten, deren Verkauf für die Vereinstätigkeit bestimmt sind. Im Eifer der Vorbereitung und Durchführung übersehen Organisatoren und Helfer jedoch häufig, dass Hygienefehler im Umgang mit Lebensmitteln zu schwerwiegenden, sogar lebensbedrohlichen Erkrankungen führen können.
Nur wenigen ist bewusst: JEDER, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass die Produkte einwandfrei sind und gesundheitlich unbedenklich genossen werden können.

Schwerpunkte in der Analyse unserer erfahrenen Expertin **Ingrid Rofner** sind unter diesem Gesichtspunkt folgende Aspekte:

- ⇒ Küchen und Ausgabebereich
- ⇒ Infrastruktur
- ⇒ Berufsbekleidung im Umgang mit sensiblen unverpackten Lebensmitteln
- ⇒ Lagerung
- ⇒ Zubereitung der Speisen
- ⇒ Speisenausgabe
- ⇒ Reinigung und Desinfektion
- ⇒ Geschirr-Reinigung
- ⇒ Abfallentsorgung
- ⇒ Temperaturkontrollen

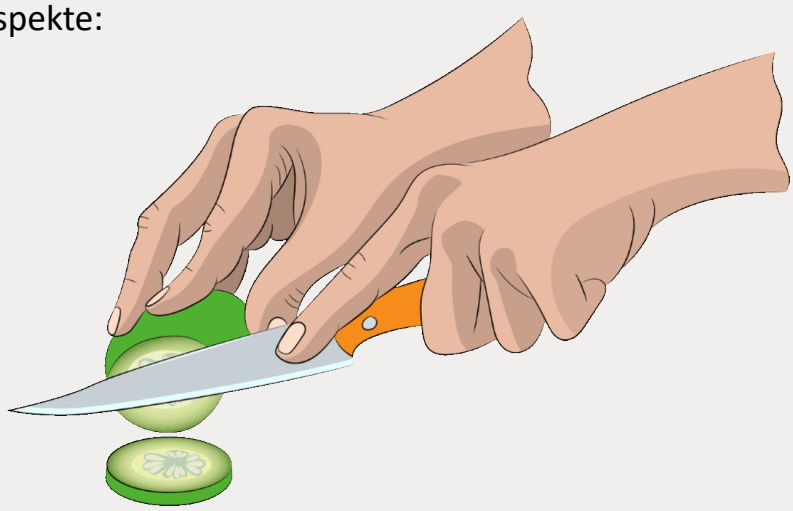

Und auch das kommt nun auf Vereine zu:

2021: Neue Modelle für die Bilanzführung

Mit Dekret vom 5. März 2020, das am 18. April 2020 veröffentlicht wurde, sind die neuen Modelle für die Haushaltsführung der Organisationsstrukturen des Dritten Sektors erschienen. Diese müssen ab dem Jahre 2021 verpflichtend zur Anwendung gelangen. Das Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt wird demnächst für die gesamte Übersetzung der Unterlagen in die deutsche Sprache verantwortlich zeichnen und zudem ab Juni 2020 gezielte kostenlose, detaillierte Beratungen für interessierte Vereine anbieten.

Der "Kodex des Dritten Sektors" hat steuerrechtliche Sonderbestimmungen für die Körperschaften des "Dritten Sektors" („Enti del terzo settore" bzw. „ETS") eingeführt, die im entsprechenden Verzeichnis ("Registro Unico Nazionale del terzo settore" bzw. „RUNTS") eingetragen sind/werden, und zwar im Hinblick auf:

⇒ die direkten Steuern und die Einführung von begünstigten Steuersystemen für die besprochenen Körperschaften,
⇒ die Einführung einiger spezifischer Abzugs- und Absetzbeträge für freiwillige Zuwendungen,
⇒ einige Begünstigungen im Hinblick auf die indirekten Steuern und die lokalen Abgaben,
⇒ und auf die Buchführung im Allgemeinen.

Die Organisationen des Dritten Sektors dürfen grundsätzlich keine anderen oder zusätzlichen steuerrechtlichen Bestimmungen anwenden als jene, die im "Kodex des Dritten Sektors" vorgesehen oder angeführt werden.

Die steuerrechtlichen Bestimmungen aus dem "Kodex des Dritten Sektors" gelangen ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem zur Anwendung, und in jedem Fall nicht vor dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem das einheitliche Verzeichnis der Vereine „RUNTS" operativ wird (Art. 104 DLgs. 117/2017).

Nach einer ersten Überprüfung der Sachlage gilt, die Vorgangsweise:

⇒ im Hinblick auf die insgesamt ausgeübte Tätigkeit;
⇒ es ist eine chronologische und systematische Buchhaltung erforderlich, welche "geeignet ist, die Geschäftsfälle in jedem Geschäftsjahr vollständig und analytisch abzubilden";
⇒ im Jahresabschluss, der aus Vermögensbilanz, ("rendiconto gestionale") und Geschäftsbericht ("relazione di missione") besteht, müssen die Tätigkeiten, die nicht im allgemeinen Interesse durchgeführt werden, „angemessen und gesondert" dargestellt werden (diese Verpflichtung gilt dann als erfüllt, wenn ein Journal und ein Inventarbuch nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches geführt werden);
⇒ im Hinblick auf die Tätigkeiten, welche (unabhängig davon, ob im allgemeinen Interesse oder nicht) in gewerblicher Form erbracht werden, kann die vereinfachte Buchführung ex Art. 18 DPR 600/73 auch dann gewählt werden, wenn die Limits, welche in diesem Zusammenhang für „normale" Steuerzahler gelten, überschritten werden.

Vereinfachungen:

Hat eine nicht gewerbliche Organisationsstruktur des Dritten Sektors in einem Jahr Erträge von nicht mehr als 220.000,00 Euro erwirtschaftet, so kann sie im Folgejahr auch nur eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung („rendiconto di cassa") anstelle der an sich vorgeschriebenen Bücher führen.
Mittels der neuen Modelle, die von staatlicher Seite erstellt und am 18.04.2020 veröffentlicht wurden, wird in der Bilanz detailliert der wirtschaftliche und vermögensrechtliche Status der betroffenen Organisationsstruktur erhoben. Zudem wird als Neuerung explizit und in mehreren ausgewiesenen Positionen auf die Zuweisung der ehrenamtlich geleisteten Arbeiten, die genauestens in Stunden erfasst werden muss, hingewiesen.
Diese Leistungen müssen projektbezogen, aber auch im Sinne der allgemeinen Tätigkeit für laufende Kosten aufgelistet werden. Ein weiteres Dekret, das in Kürze erscheinen wird, gibt dazu zusätzliche Informationen, die Bestandteil der geplanten Beratungen im DZE Büro sein werden.

Rechtliche Folgen der Krise

Welche Auswirkungen des Coronavirus können sich auf vertragliche Verpflichtungen beziehen?

Das Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt beobachtet zusehends Fragestellungen rund um die Ausbreitung des Coronavirus, nicht nur auf die Entwicklung im gesundheitsspezifischen Sektor, sondern ebenso auf unser Wirken im Alltag. Dabei wird ersichtlich, dass es im juridischen Kontext immer öfters dazukommt, dass bereits eingegangene vertragliche Verpflichtungen nicht oder nur mehr teilweise erfüllt werden können.

Welche Fallen, Ratschläge und Vorsichtsmaßnahmen sind hierbei anzudenken?

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Vertrag nach Treue und Glauben durchzuführen. Hierzu gehört auch die Pflicht, den Vertragspartner über etwaige Schwierigkeiten in der Vertragserfüllung möglichst zeitnah in Kenntnis zu setzen. Im Anschluss daran sollte unbedingt ein Versuch unternommen werden, eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich des Fortbestandes des Vertragsverhältnisses zu erzielen. Das sind Bemühungen, die vorrangig verfolgt werden müssen.

Konkrete Aspekte, die vom DZE-Beraterteam verstärkt unter die Lupe genommen werden, sind dabei:

⇒ Überprüfung von Verträgen
⇒ verschiedene Arten von Unmöglichkeit
⇒ Teilunmöglichkeit
⇒ Übermäßige Belastung einer Partei
⇒ Mietverträge
⇒ Schadensersatz und Verwirkung

Wir möchten nun einige spezifische Situationen/Ereignisse ansprechen, die sich aus dem „Lockdown“ ergeben.

Nehmen wir beispielsweise an, dass folgendes eintritt: Verträge, deren Leistung nicht unmöglich sind, aber zu einer übermäßigen Belastung führen.

Die Notstandsverordnung geht diesbezüglich nicht explizit ein, deshalb kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die das Bürgerliche Gesetzbuch vorsieht, zur Anwendung.

Hier muss auf Folgendes verwiesen werden. Art. 1467 ZGB sieht diesbezüglich vor: „Bei Verträgen, die auf dauernde oder regelmäßig wiederkehrende oder auf hinausgeschobene Durchführung gerichtet sind und bei denen die Leistung einer der Parteien aufgrund des Eintritts außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse übermäßig belastend geworden ist, kann die Partei, die eine solche Leistung schuldet, die Aufhebung des Vertrags mit den in Artikel 1458 festgesetzten Wirkungen verlangen. Die Aufhebung kann nicht verlangt werden, wenn die nachträgliche Belastung im Rahmen des durchschnittlichen Vertragsrisikos liegt.

Die Partei, von der die Aufhebung verlangt wird, kann diese abwenden, indem sie eine billige Änderung der Vertragsbedingungen anbietet“. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die genannte Regelung nur für dauernde oder periodische Leistungen (z. B. Mietverträge, Strom, Telefon oder ähnliches) gilt.

Die Vertragsparteien sind grundsätzlich verpflichtet, den Vertrag nach Treue und Glauben durchzuführen. Hierzu gehört auch die Pflicht, den Vertragspartner über etwaige Schwierigkeiten in der Vertragserfüllung möglichst zeitnah in Kenntnis zu setzen. Im Anschluss daran sollte unbedingt ein Versuch unternommen werden, eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich des Fortbestandes des Vertragsverhältnisses zu erzielen. Eine solche Lösung könnte z. B. die Festlegung eines neuen Liefertermins, eine zeitweilige Aussetzung des Vertrages, eine Reduzierung des Lieferumfangs oder eine Preisanpassung beinhalten. Um zukünftige Missverständnisse und beweisrechtliche Probleme zu vermeiden, sind etwaige Absprachen auf jeden Fall in schriftlicher Form zu fixieren.

Wurden im Vertrag indes keine besonderen Klauseln hinsichtlich des Eintretens von außerordentlichen Umständen vorgesehen, finden die allgemeinen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Hierbei unterscheidet man zwischen:

⇒ endgültiger und vorübergehender Unmöglichkeit zum einen
⇒ und gänzlicher und partieller Unmöglichkeit zum anderen.

Im Hinblick auf die erste Kategorie gilt der Grundsatz, dass der Schuldner gemäß Art. 1256 Zivilgesetzbuch von seiner vertraglichen Verpflichtung befreit ist und auch keinen Schadensersatz leisten muss, wenn er diese aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation endgültig nicht mehr erfüllen kann. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in diesem Fall die vereinbarte Gegenleistung ebenfalls nicht mehr geschuldet ist und gegebenenfalls wieder zurückgegeben werden muss. Kann also ein Vermieter eines Kongresssaales denselben aufgrund der gegenwärtigen Anordnungen der Behörden nicht mehr zur Verfügung stellen, erlischt seine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Mieter und er hat auch keine Schadensersatzforderungen für den Ausfall zu befürchten. Allerdings verliert der Vermieter gleichzeitig das Recht, die vereinbarte Gegenleistung einzufordern, sofern vertraglich nicht anderweitig verfügt wurde. Wird hingegen die Vertragsleistung nur vorläufig unmöglich, haftet der Schuldner nicht für eine verspätete Erfüllung. Verliert der Gläubiger aber aufgrund der anhaltenden Verzögerung sein Interesse an der Erfüllung, gilt die vertragliche Verpflichtung ebenfalls als erloschen.

Noch ein Wort zu Schadensersatz und Verwirkung

Hier sei ein Verweis auf den Art. 91 des „Cura Italia“ Dekrets erlaubt, wonach die Einhaltung der Maßnahmen des Dekrets stets zum Zwecke des Ausschlusses der Haftung des Schuldners gemäß der Artikel 1218 und 1223 ZGB bewertet werden muss, auch im Hinblick auf die Anwendung von Strafklauseln oder Verwirkungen, die in Zusammenhang mit der verspäteten oder unterlassenen Vertragserfüllung stehen.

Das DZE-Büro informiert, dass zu unzähligen rechtlichen Sachfragen unser Expertenpool unkompliziert für entsprechende Termine sowie Beratungen gerade in dieser mit vielen Unsicherheiten behafteten Zeit zu Ihrer Verfügung steht. Wir informieren demnach gerne bei Schwierigkeiten im Arbeits-, Verwaltungs- und Zivilrecht.

Beratung und Unterstützung in Zeiten des Coronavirus

Neben der beschriebenen administrativen Vorgaben gibt es noch zahlreiche weitere Aspekte, die besonders in dieser Ausnahmesituation von großer Bedeutung für die Allgemeinheit sind. In diesem Zusammenhang kann das Ehrenamt sehr viel leisten. Einen Eindruck von dem, was gerade in diesen Wochen noch zusätzlich

zu den bestehenden Angeboten garantiert wird, erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.dze-csv.it.
Diese lebendige und aktive Baustelle kann jederzeit mit zusätzlichen Informationen und Hilfestellungen Ihrerseits bereichert werden. Gerne nehmen wir Ihre Beiträge entgegen.

30.04.2020 | Die Einäscherung – eine Thematik, die immer aktueller wird

27.04.2020 | Spezifische Beratungen zu Desinfektion und Schutzmaßnahmen

16.04.2020 | UISP: Fitnessübungen für zu Hause

08.04.2020 | Mit Hilfe durch die schwere Krise: wichtige Notfallnummern und Adressen in Dringlichkeitssituationen

06.04.2020 | Alzheimervereinigung Südtirol - verschiedene kostenlose Unterstützungsangebote für Trauernde in der Corona-Krise

03.04.2020 | LEKiDO - Fit fürs Ehrenamt: Tipps für Eltern, Studierende und SMART-Worker in Zeiten des Coronavirus

03.04.2020 | Rebalance Your Spine: Tipps bei häuslicher Quarantäne in Zeiten des Coronavirus

01.04.2020 | Verband AEB Arbeitskreis Eltern Behinderter EO - Telefonberatung

30.03.2020 | Von Mutter zu Mutter: Sabine Bertagnolli (Amigos De Matteo) bietet telefonische Unterstützung für Eltern von Kindern mit Behinderung

27.03.2020 | UISP: Fitnessübungen für zu Hause

24.03.2020 | GestaltAkademie Südtirol: Ein temporäres Angebot in der aktuellen Krisensituation

23.03.2020 | Verein Il Melograno - Fernhilfe und Beratung per Telefon oder Skype

18.03.2020 | Verband Ariadne - Telefonische Beratung für Angehörige

17.03.2020 | Rheumaliga Südtirol - Beratungsangebot in der Corona-Krise

Ausreichend versichert? Eine große Belastung weniger!

Der Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Kodex für den 3. Sektor eine Reihe von Bestimmungen vorgesehen, die gerade für das ehrenamtliche Engagement von großer Bedeutung sind.

Ein wichtiger Punkt ist dabei der Versicherungsschutz verbunden mit der Abklärung, inwieweit Vorstandsmitglieder, aktive Freiwillige und andere in der jeweiligen Organisationsstruktur im Sinne der Gesetzgebung abgesichert sind.

Aufgrund der zahlreichen Unklarheiten im Bereich des Versicherungsschutzes für Mitarbeiter und Freiwillige ergibt sich die Notwendigkeit, mit spezifischen Beratungen zu starten.

Das DZE Südtirol bietet nun gezielt immer am **Mittwoch, zwischen 9:00 und 12:00 Uhr** Beratungen an, die dazu beitragen, die individuelle Situation in der jeweiligen Struktur bestmöglich zu analysieren und entsprechende Hilfestellungen mit konkreten Lösungen zu gewährleisten.

Die Termine können nach vorhergehender Abstimmung mittels Anmeldeformular vergeben werden, welches unter folgendem Link heruntergeladen werden kann: dze-csv.it/versicherungsschutz

Wir freuen uns, Sie mit diesem wichtigen Dienst in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen zu können.

Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO
Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1
I-39100 Bozen (BZ)
✆ +39 0471 980 287
✉ info@dze-csv.it
www.dze-csv.it
St.-Nr. 94139550217